



Satzung für den Turn- und Sportverein Weserstrand von 1912 Wasserstraße e.V.

Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit | 2 |
| § 3 Verbandmitgliedschaften | 2 |
| § 4 Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Aufnahme, Austritt / Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 Ausschluss | 5 |
| § 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug | 6 |
| § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder | 7 |
| § 9 Ordnungsgewalt des Vereins | 8 |
| § 10 Die Vereinsorgane | 8 |
| § 11 Die Mitgliederversammlung | 9 |
| § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung | 11 |
| § 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes | 12 |
| § 14 Der Gesamtvorstand | 13 |
| § 15 Aufgaben der Sparten | 14 |
| § 16 Die Vereinsjugend | 15 |
| § 17 Vereinsvermögen | 16 |
| § 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und Spenden | 16 |
| § 19 Kassenprüfer | 17 |
| § 20 Vereinsordnung | 18 |
| § 21 Haftung | 18 |
| § 22 Datenschutz | 19 |
| § 23 Gültigkeit dieser Satzung | 19 |
| § 24 Schlussbestimmungen | 19 |



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 17. Januar 1912 zu Wasserstraße gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Weserstrand von 1912 Wasserstraße e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Petershagen, Ortsteil Wasserstraße, und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 1038 beim Amtsgericht Minden eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen und des allgemeinen Sports in Breiten- wie in Leistungsform, um der gesundheitlichen Ertüchtigung aller Mitglieder zu dienen.

Der Turn- und Sportverein „Weserstrand“ von 1912 Wasserstraße e.V. mit Sitz in Petershagen, Ortsteil Wasserstraße, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, Bünden und Organisationen.



2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

2) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.



§ 5 Aufnahme, Austritt / Erwerb und Kündigung der Mitgliedschaft

Eintritt in den Verein

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die **Aufnahme** erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

5.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schulhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
 - bei Nichtzahlung der Beiträge für zwei volle Kalenderjahre trotz Mahnung.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung



die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Sämtliche aktive Mitglieder sind berechtigt, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- 2) In den Versammlungen sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an voll stimmberechtigt.
- 3) Für Jugendliche vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schüler gilt die Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- 4) Der Verein erhebt Beiträge, die in der Höhe durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzt werden und sich nach dem vom Landessportbund aufgestellten Mitgliedsbeitragssätzen richten sollen. Soziale Staffelungen in der Beitragsbemessung können eingerichtet werden. Der Verein behält sich vor, die Beiträge alle 5 Jahre an den Verbraucherpreisindex anzupassen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 21. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- 6) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des



jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

8) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag grundsätzlich zum Fälligkeitstermin 31. März eingezogen.

9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

10) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

11) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

12) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.



§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

D. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der geschäftsführende Vorstand;
 - der Gesamtvorstand;
 - die Jugendversammlung;
 - der Jugendvorstand.



2) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassenwart
- Oberturnwart
- Geschäftsführer
- 1. Fußballspartenleiter
- 1. Volleyballwart
- 1. Leichtathletikwart

Zur Vertretung berechtigt ist der 1. Vorsitzende zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3) Zum Vorstand gehören weiter ohne gerichtliche Vertretungsbefugnis:

- Schriftführer
- Sozialwart
- 2. Kassenwart
- 2. Leichtathletik-Spartenleiter
- Jugendwart 1./2.
- 2. Fußballspartenleiter (Vertreter Damenfußball)
- 2. Volleyballwart

Die Mitgliederversammlung kann den Stellvertreter und weitere Verantwortliche für den Turn- und Spielbetrieb (Turn- und Sportwarte) nach Bedarf bestellen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt



der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder per Veröffentlichung zur Teilnahme einzuladen.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung.

Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich einzubringen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tage der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplanes;
- f) Anträge;
- g) Verschiedenes.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

5) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den



Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmennahmungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 13) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:



1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Anträge.

§13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

- 1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann

Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

Im Interesse einer kontinuierlichen Vorstandarbeit erfolgt vom Jahre 1977 an jährlich immer nur die Wahl des halben Vorstandes.

Also:

| <u>1. Jahr</u> | <u>2. Jahr</u> |
|--------------------------------|-------------------------|
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| Oberturnwart | 1. Kassenwart |
| Schriftführer | Geschäftsführer |
| 2. Kassenwart | Sozialwart |
| 1. Leichtathletikspartenleiter | 1. Fußballspartenleiter |
| 2. Fußballspartenleiter | 1. Volleyballwart |
| 2. Volleyballwart | 2. Leichtathletikwart |

§ 14 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
- den Abteilungsleitern (Spartenleitern);
- die Vorsitzenden der Vereinsjugend;
- den Stellvertretern des geschäftsführenden Vorstandes.

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge;
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen;
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;

- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen.

3) Alle weiteren Amtsträger sowie Platzkassierer, Platzwart, Materialverwalter usw. werden nach den Erfordernissen in erweiterten Vorstandssitzungen bestimmt bzw. gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bis zur nächsten Hauptversammlung die einstweilige Besetzung des Amtes auf Vorschlag des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Eine Amtsenthebung ist durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung zulässig.

Dem Vertretungsberechtigen Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 7 entsprechend.

§15 Aufgaben der Sparten

Der **Vorsitzende** repräsentiert den Verein nach innen und außen und leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand oder in bestimmten Fällen weitere Verantwortliche des Turn- und Spielbetriebes (Turn- und Sportwarte, Übungsleiter usw.) ein, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen sind Protokolle zu führen.

Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse und hat der ordentlichen Jahreshauptversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder eines befugten Stellvertreters leisten.

Der **Schriftführer** oder der **Geschäftsführer** übernimmt den Schriftverkehrs des Vereins und fertigt von den Versammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an, die vom Verhandlungsführer mit zu unterschreiben sind.



Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Bericht über das vergangene Sportjahr vorzulegen.

Der **Sozialwart** regelt die Angelegenheiten im Rahmen der Verpflichtungen gegenüber der Sporthilfe e.V. (Landessportbund Nordrhein-Westfalen).

Dem **Oberturnwart** obliegt in Gemeinschaft mit den Fachwarten und Übungsleitern die Ordnung des gesamten Turn- und Spielbetriebes im Rahmen der erlassenen Bestimmungen.

Dem **Spartenleiter** obliegt in Gemeinschaft mit Obleuten, Mannschaftsbetreuern und Übungsleitern die Ordnung im Spielbetrieb im Rahmen der Bestimmungen des WFV und FLVW.

Die **Vereinsjugend** wird durch einen von ihr gewählten und von der Hauptversammlung bestätigten Jugendwart vertreten.

Verantwortliche der Übungsstunden sind die **Übungsleiter**, die im Übungsplan eingesetzt werden.

Die **Aufstellung des Übungsplanes** obliegt dem Vorstand nach vorheriger Absprache mit den Betroffenen.

E. Vereinsjugend

§ 16 Die Vereinsjugend

1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3) Organe der Vereinsjugend sind:

- a. der Jugendvorstand
- b. die Jugendversammlung



- 4) Die Vorsitzenden der Vereinsjugend sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Vereinsvermögen

Das bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die nach § 15 dieser Satzung genannten übergeordneten Fachverbände mit der Maßgabe, dass es nur für sportlich-gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Auch bedürfen Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbildung beziehen, der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und Spenden

1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage kann der Gesamtvorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ein Entgelt erhalten. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2) Darüber hinaus kann für Vorstandsmitglieder auch eine Vergütung für den Zeitaufwand als Aufwands- bzw. Rückspende erfolgen. Dabei verzichtet das Vorstandsmitglied schriftlich auf

die Auszahlung der Vergütung / Aufwendungersatzansprüche. Dieser Verzicht wird dem Verein gegenüber erklärt und gilt als Spende im Sinne des § 10b EstG. Der Zeitaufwand ist vom Vorstandsmitglied zu dokumentieren und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigen zu lassen.

Der Verein stellt für den verzichteten Betrag eine entsprechende Spendenbescheinigung aus, die den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ausweist und steuerlich geltend gemacht werden kann.

3) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 € jährlich beschließen.

4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

6) Der Anspruch auf Aufwendungersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§

§ 19 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören darf.
- 2) Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine



weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Vereinsordnungen

1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung;
- b) Finanzordnung;
- c) Geschäftsordnung.

2) Die Sparten können Spartenordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Spartenordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2026 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins über die Stadt Petershagen an die Kulturgemeinschaft Wasserstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Ein **Zusammenschluss des Vereins** mit anderen Vereinen ist zulässig, wenn dadurch Idee und Zweck des Vereins nicht gefährdet werden. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Sollte eine **einzelne Abteilung aus dem Verein gelöst** werden, z.B. im Rahmen einer notwendigen Neuordnung oder Fusion, so ist ein Mehrheitsbeschluss von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einer ausdrücklich dazu eingetretenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Aufgestellt und anerkannt: Laut Jahreshauptversammlung am 07.02.2026